Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dern, daß körperliche Strafen vorkommen, nicht aber dahin, solche Strafen nur dem Richter zu unterjagen und dem Anstaltspersonal zu gestatten.

Die in der Anstalt Kaltbach bisher geübte Praxis ist somit bundesversassungswidrig. In Anbetracht der erwähnten Weisungen der Kantonsregierung und des kantonalen Justizdepartements an den Anstaltsverwalter und in der bestimmten Erwartung, daß die Kantonsregierung dafür sorgen werde, daß diese versassundrige Praxis nicht wieder auflebe und daß die Anstaltsverwaltung das Berbot körperlicher Strafen strengstens befolge, sah sich der Bundesrat zurzeit nicht veranlaßt, weitere Maßnahmen zu treffen. (Aus dem Jahresbericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

Eidgenossenschaft. Nach den Berichten der Kantone an den Bundesrat haben crstere im Jahre 1918 als Anteil am Keinertrag des eidgenössischen Alscholmonopols 718,381 Fr. erhalten und verwendet. Das Berichtschema enthält 13 Kubrischen. Auf die Kubriken I—V, welche die Verwendungen zur Bekämpfung vorwiesgend der Wirkung en des Alkoholismus enthalten, entsallen von dieser Summe 185,719 Fr. oder 26 %, auf die Kubriken VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen und Wirkungen zugleich, 232,090 Fr. oder 32 %. Kubrik XII ist betitelt "Für Armenversorgung im allgemeinen" und weist Verwendungen von insgesamt 11,997 Fr. auf, verteilt sich auf die Kantone Bern (1335 Fr.), Luzern (2100 Fr.), Tessin (1200), Wallis (6362) und Genf (1000). Alle andern Kantone bemerken bei dieser Kubrik lakonisch "Nichts"!

Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und sittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Vehörden zur Geltung bringen will. Durch Herrn Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpster sind in den eidg. Käten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Teuerung schwer leidenden Fürsorge-Institutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern zusammengestzte Experkenkommission zum Studium der Frage einsetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Herr Dr. med. Auguste Dufour, Laufanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Arieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormaler, der körperlich, geistig und sittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und aller Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzusühren.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstandssammlung für die österreischischen Blinden. Sie ergab in kurzer Zeit fast 4000 Fr., aus welcher Summe zus nächst ein Barbetrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebenssmittels und Kleidersendungen an den Zentralverein für das österreichische Blinsdenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgesschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postchecksonto IX 1170 St. Gallen

entgegengenommen, namentlich um unterernährte blinde Kinder über die Sommerferien in den schweizerischen Blindenanstalten_unterbringen zu können.

Der Zentralverein bemüht sich, die Beschaffung von Kohmaterial für die Blindenbeschäftigungen zu erleichtern, und viele Blinde hat er mit Sesselrohr versehen und kann künftig auch allen Nachfragen nach Kohmaterial für Türvorslagenfabrikation gerecht werden. Die Angestellten der Blindeninstitutionen haben sich vereinigt, um ihre Krankens, Unfalls, Invaliditätss, Altersversicherungss und Vensionsverhältnisse gemeinsam zu regeln. Den Bemühungen des Zentralvereins ist es ferner zu verdanken, daß mit der diesjährigen Volkszählung auch die Blinsden und Taubstummen mittels der Haushaltungsumschläge der Fragebogen gesählt werden, was für die Blindenstatistik von großer Bedeutung ist.

Das schweizerische Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2576 Titeln 12,143 Nummern an Büchern, Berichten, Drucksachen, Bildern, von denen an 54 Blindenfreunde 146 Nummern ausgelehnt, 10 Nummern angeschafft und

46 geschenkt wurden.

An Einnahmen verzeichnet die Vereinskasse Fr. 18,570. 59, an Ausgaben Fr. 17,727. 58, worunter den Blinden an Unterstützungen Fr. 10,319. 60 ausbezahlt, 21 blinde Kinder in Erziehungsanstalten, 34 blinde Erwachsene in Blinzdenheimen unterstützt wurden. Der Blindenaltersfonds ist von Fr. 13,475. 80 auf Fr. 25,292. 35 angewachsen und verdankt diese willkommene Steigerung dem freundlichen Wohlwollen der schweizerischen Stiftung für das Alter und seinen kantonalen Sektionen. Die glücklichen Eltern neugeborener Kinder haben für künstlerisch ausgesührte Geburtskarten als Dank für das den Säuglingen bewahrte Augenlicht Gaben im Betrage von Fr. 1542. 50 gespendet. An Kranzenthebungsspenden sind bei Traueranlässen 437 Fr. eingegangen. Möge das erstreuliche Gedeihen aller Blindeninstitutionen in der Schweiz auch in Zukunft anhalten!

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens St. Gallen D.

Bern. Ueber die Kinderversorgung bei Privaten, dieses in der Armenfürsorge wichtige Kapitel, berichteten die Pfarrer der reformierten Landeskirche in einem sogenannten "Generalberichte" in verschiedener Weise. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Güterbuben von Zeremias Gotthelf und dem Pflegekind von heute; ein bedeutender Fortschritt in der humanitären Auffassung der Aufgabe, für eine richtige und sorgfältige Erziehung auch der ärmsten unter den Kindern unseres Volkes zu sorgen! Nur wenige Klagen werden in dieser Hinficht laut. Geben wir diesen zuerst Gehör: "Zu oft noch werden infolge des herrschenden Dienstbotenmangels ältere Knaben als wohlfeile Anechtlein behandelt, statt als solche, an denen man die ernste Pflicht christlicher Erziehung zu erfüllen hat." "Der reiche Bauer ist nicht immer der gute Erzieher." "An der Häckerlingmaschine geht Jugend und Jugendfreudigkeit verloren." Gewiß keineswegs allgemein zutreffend ist die Bemerkung: "Einzelne Fälle ausgenommen, find die von der Gemeinde verpfleaten Kinder gewöhnlich auf die eine oder andere Weise räudige Schäflein;" aber wo sie zutrifft, da ist die Pflicht, sie durch sorgfältige Auswahl der Pflegeeltern rechtzeitig vor eigenem und später vor anderer Schaden möglichst zu bewahren, nur um so größer; es ist fatal, wenn sich in einzelnen Gemeinden "gewöhnlich nur ökonomisch und moralisch untüchtige Leute als solche melden"; bei gutem Willen wird aber die Armenbehörde, wenn sie selbst auf die Suche geht, wohl überall die richtigen Familien ausfindig machen; dafür soll sie aber keine Mühe Scheuen; ist doch hier für die Kinder nur das Beste — eben brave, arbeitsame und in gutem Sinne haushälterische Menschen — gut genug. Es mag ja wohl sein,

daß "in den meisten Fällen nicht der Erziehungszweck der Hauptgesichtspunkt ist bei denen, die sich zur Aufnahme armer Kinder bereit zeigen, sondern der Nuten, den sie gewähren können", und wenn "die meisten Pflegeeltern noch weit entfernt sind von einer idealen Auffassung des Pflegenberufes", so darf uns das angesichts der vielen Mängel in der Erziehung der eigenen Kinder nicht wundern, aber auch nicht entmutigen; bei dem Fortschritt christlicher Lebensauffassung wird sich durch sorgfältige Ueberwachung und anhaltende Mahnung seitens der dazu Berufenen auch hier noch manche Besserung erreichen lassen. Allerdings sind, wie sehr richtig bemerkt wir, "die Kostgelder für die Pflegekinder im ganzen Kanton durchschnittlich zu karg bemessen"; es ist unbillig, daß die Betreffenden vielfach nicht einmal für ihre eigenen Auslagen gedeckt werden. Bei rechter Bezahlung werden sich auch leichter die richtigen Leute finden lassen. Gerade im bescheidenen Kleinbauernstand, bei Handwerkern auf dem Lande, wo man für diese Kinder Brot und Beschäftigung genug hat, wo sie als zur Familie gehörig betrachtet und nicht einfach dem Gesinde zugeteilt und diesem überlassen werden, da ist für sie der beste Plat.

Diesen wenigen Aussetzungen gegenüber könnte man nun eine lange Reihe gegenteiliger Aeußerungen gegenüberstellen. Der Generalbericht begnügt sich aber mit folgenden: "Die Armenbehörde legt ein Hauptgewicht auf gute Versorgung; die finanzielle Seite tritt mehr in den Hintergrund." "Die bei Privaten verpflegten Kinder werden meist wie die eigenen gehalten." "Die Gemeinden machen es sich zur Pflicht, die Kinder gut zu versorgen und ihnen später zur Berufserlernung an die Hand zu gehen. In den meisten Armenkommissionen weht ein guter, christlicher Geift." "Die verpflegten Kinder scheinen mir einen beffern Weg geführt zu werden (als die eigenen). Sie unterscheiden sich oft vorteilhaft von den übrigen Kindern durch ein gesitteteres Betragen." "Die strengere Ueberwachung durch Hausinspektionen hat gute Früchte gezeitigt." "Die Abschaffung der Verdinggemeinde ist ein enormer Vorteil!" "Die Armenbehörde sieht mehr als früher darauf, daß die Pflegekinder in rechten Plätzen untergebracht werden, und scheut unter Umständen auch ein kleines Opfer nicht, um rechtschaffene, als Afleger bewährte Leute zur Aufnahme eines Kindes zu bewegen. Es gibt zwar noch immer Pflegeeltern, welche meinen, es sei genug, wenn ihre Verdingkinder "z'ässe und z'wärche" hätten; die Erkenntnis nimmt aber zu, daß man dieseen Pfleglingen gegenüber doch noch andere Verpflichtungen habe. Im allgemeinen ist ihre Behandlung eine gute, so daß dieselben später noch oft ihren alten Plat als Heim betrachten, auch wenn sie denselben längst verlassen haben." "Ein rechter Bauer — und gottlob gibts solcher noch viele — rechnet es sich zur Ehre an, wenn aus seinem Güterbuben oder -Meitli einst ein tüchtiger Knecht oder eine anstellige Magd wird." "Es bildet sich oft zwischen Pflegern und Verpfleg= ten ein geradezu vorbildliches Verhältnis gegenseitiger Liebe, der Achtung auf der einen, des Gehorsams auf der andern Seite."

Solche Urteile dürfen sicher Beachtung finden.

A.

Glarus. Die 30 Gemeinden des Kantons ver aus gabten in Jahr 1918 für Armenzwecke Fr. 510,436. 95 und erhielten Fr. 153,712. 85 Staatsbeiträge. Die Koften für Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder betrugen Fr. 3125. 20. (Aus dem Bericht des Armen= und Vormundschaftswesens.)

Neuenburg. Das im Jahr 1913 gegründete Bureau central de Bienfaisance et de Renseignements in Neuenburg, das alle wohltätigen Institutionen der Stadt in sich vereinigt, gibt Auskunft an wohls tätige Organisationen und Private über Unterstützungsbedürftige und vermittelt auch von den Heimatgemeinden Unterstützung. Im Jahr 1919 wurden für 200 kantonsfremde Schweizerbürger 36,257 Fr. erhältlich gemacht, wovon 13,754 Fr. für Berner.

Schwhz. Die 30 Gemeinden des Kantons unterstützten im Jahr 1918 1897 Arme, davon befanden sich in den Gemeindearmenhäusern 1050 (in Einsiedeln allein 221 und Schwhz 150), 313 sonst in den Gemeinden und 534 außer der Gemeinde. Die Armenhausinsassen von Einsiedeln verdienten 105,159 Fr., 26 von den 30 Gemeinden lieferten an die Armenverwaltung Zuschüsse im Betrage von 233,482 Fr. — Im Berichtsjahr wurden 255 Konkordatzfälle mit einer Totalunterstützungssumme von über 8000 Fr. angemeldet, woran die Gemeinden nur 50 % zu bezahlen hatten. Einzelne mußten stetz gemahnt werden, die 50 % innert Frist zu leisten. (Aus dem Bericht des Armen- und Vormundschaftswesens des Kantons Schwhz im Jahre 1918.)

Thurgau. Gestützt auf die im letzten Jahr zwischen der Schweiz und Frankreich ausgetauschte Gegenrechtserklärung, wonach inskünftig die Auslieferung auch wegen des Delikts des böswilligen Verlassens von Kindern (Art. 3, Ziffer 3, des Bundesgesetes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892) erfolgen soll, wurde das schweizerische Justizund Polizeidepartement ersucht, bei Frankreich Schritte zu tun, um die Auslieserung eines pflichtvergessenen Chemannes und Vaters zu erwirken, der im Jahr 1916 seine Frau und drei kleine Kinder mittellos im Stiche ließ, nach Frankreich zog und sie seither trot ernstlicher Verwarnungen nicht mehr unterstütte. — Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es sich beim Delikt des böswilligen Verlassens von Kindern nach der vorerwähnten Gegenrechtserklärung einzig und allein um das Verlassen von Kindern handeln könne, wodurch diese in einen Zustand der Hilflosigkeit und der Gefährdung versett werden. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut der Art. 350 und 352 des französischen Strafgesetzbuches, welche von seiten Frankreichs dem Abschlusse jener Gegenrechtserklärung zugrunde gelegen haben. Weil die zurückgelassenen Kinder unter der Obhut der Mutter verblieben, liege hier die erwähnte Voraussetzung nicht vor. Dann schließe auch die Geringfügigkeit der Strafandrohung, Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, eine Anwendung des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrages aus. (Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des, Kantons Thurgau über das Jahr 1918.)

Literatur.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Gekürzter Bericht über die Tagung des Fachausschusses für private Fürsorge. Die künftige Stelslung der privaten Fürsorge im neuen Staat am 17. und 18. Oktober 1919 in Berlin. 82 S. Zu beziehen zum Preise von 2 Mark durch die Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Der Bericht enthält sehr lesenswerte Aussührungen über: Warum ist auch künftig der Staat auf Mitwirkung der privaten Fürsorge angewiesen? von Dr. Marie Baum, Karlsruhe; die Frage der Kommunalisierung der privaten Fürsorge von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.; wie stellt sich der einzelne Sozialarbeiter oder die einzelne Organisation der privaten Fürsorge auf die neuen Verhältnisse ein? von Dr. Alice Salomon, Berlin. Interessant sind auch die beigefügten Diskussionen.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1918/19, Lieferung III. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1916 und 1917. Bern, Buchdruckerei K. J. Whs Erben, 1919. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 77 S. Jahrgang 1920 Lieferung I. Politische Statistik. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1920. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 74 S.